

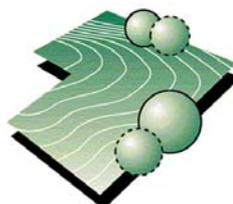


STADT ENNIGERLOH

Bebauungsplan Nr. 53 Entsorgungszentrum Ennigerloh (AWG)

Unterlage zur Abstimmung des erforderlichen
Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten | GmbH



Oststraße 92
32051 Herford
fon 05221.9739-0
fax ...973930

Bebauungsplan für das Entsorgungszentrum Ennigerloh (AWG), Stadt Ennigerloh

**Unterlage zur Abstimmung des erforderlichen
Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung
(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)**

Auftraggeber:

Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
Herr Schmidt
Westring 10
59320 Ennigerloh

Verfasser:

Kortemeier & Brokmann
Garten- und Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

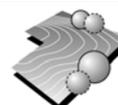
Dipl.-Ing. Michael Kasper
Dipl.-Ing. Martina Gaebler
Dipl.-Biol. (FH) Daniela Kuhlmann

Herford, Mai 2008

INHALTSVERZEICHNIS

1.0	Einleitung	1
1.1	Planvorhaben	1
1.2	Rechtliche Einordnung, Aufgabenstellung.....	1
2.0	Grundstrukturen des Planungsraumes	2
2.1	Fachplanerische Vorgaben und Festsetzungen	2
2.2	Naturräumliche Gegebenheiten, Nutzungsstrukturen.....	4
3.0	Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	6
4.0	Vorschlag zur Abgrenzung der Untersuchungsinhalte	6
4.1	Vorbemerkungen.....	6
4.2	Detaillierungsgrad der Bestandserfassung und Bewertung	7
4.3	Detaillierungsgrad der Auswirkungsprognose	8
5.0	Dokumentation der Ergebnisse, Aufbau des Umweltberichtes	9

Anhang



1.0 Einleitung

••• 1.1 Planvorhaben

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) betreibt auf dem Gebiet der Stadt Ennigerloh westlich der B 475 die zentrale Siedlungsabfalldeponie des Kreises Warendorf. Neben der Deponie sind am Standort in Ennigerloh weitere betriebliche Anlagen zur Abfallverwertung zu einem Entsorgungszentrum zusammengefasst. Die AWG möchte die bestehenden Freiflächen im Südwesten des Deponiegebietes möglichst flexibel für abfallaffine gewerbliche Einrichtungen nutzen.

Zur bauleitplanerischen Absicherung bereits bestehender Anlagen und zur Wahrung der Erweiterungsoptionen beabsichtigt die Stadt Ennigerloh einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das B-Plangebiet (Abgrenzung vgl. Anlage 1) umfasst eine Gesamtfläche von 21,57 ha, von der bereits rund 2/3 der Fläche von betrieblichen Anlagen eingenommen wird. Die baulich bisher nicht genutzte Erweiterungsfläche beträgt ca. 5,15 ha.

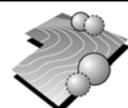
Das gesamte Areal soll im Bebauungsplan als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Entsorgungszentrum / abfallaffine Betriebe und Anlagen für abfallaffine Tätigkeiten wie die Lagerung, Aufbereitung, Herstellung und Distribution von Abfällen und Wertstoffen“ festgesetzt werden. Mit der Festsetzung als Sondergebiet kann auf die Bedürfnisse der im Plangebiet bereits vorhandenen und zukünftig geplanten Betriebstypen planungsrechtlich eingegangen werden.

Das B-Plan-Gebiet liegt im Nordwesten der Stadt Ennigerloh an der Bundesstraße B 475. Im Norden wird es durch die Mülldeponie begrenzt und im Westen durch einen Kalksteinbruch. Im Süden grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Das bestehende Entsorgungszentrum der Abfallwirtschaftsgesellschaft soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes bauleitplanerisch gesichert werden.

••• 1.2 Rechtliche Einordnung, Aufgabenstellung

Mit der Verabschiedung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG-Bau vom 24. Juni 2004) ist eine sog. „Umweltprüfung“ mit wenigen Ausnahmen in allen Bauleitverfahren durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung der Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollständig in das Bauleitverfahren integriert.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht dokumentiert, welcher Teil der Planbegründung wird. Aus Gründen der Arbeitseffizienz sowie der Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Öffentlichkeit und Bürger sind die Darstellungen im Umweltbericht auf einen notwendigen, sachgerechten Umfang zu begrenzen (s. hierzu



auch „Muster-Einführungserlass zum Gesetz der Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien“, Stand: 12.07.2004)

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch die Gemeinde selbst festgelegt. Im Rahmen des Vorverfahrens bzw. im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, von der Planung zu unterrichten. Sie sind zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern (§ 4 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde holt die entsprechenden Stellungnahmen ein, um sie in die Festlegung des Untersuchungsrahmens einzubinden.

In die Umweltprüfung eingeschlossen ist die Prüfung der artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 42 BNatSchG. Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz (2002 und 2007) verlangen eine stärkere Auseinandersetzung mit artenschutzrechtlichen Sachverhalten in der Bauleitplanung. Die Neuerungen im Bundesnaturschutzgesetz betreffen die besonders und streng geschützten Arten, wie sie im § 10 BNatSchG definiert werden. Die erforderlichen Aussagen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten sowie aufbauend auf eigenen Geländebegehungen getroffen.

Die vorliegenden Unterlagen dienen der Abstimmung des räumlichen und inhaltlichen Umfangs der Umweltprüfung.

In die Untersuchung einbezogen wird ein Untersuchungsraum mit einem Radius von 100 m zur geplanten Grenze des B-Plangebietes.

2.0 Grundstrukturen des Planungsraumes

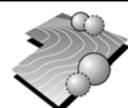
••• 2.1 Fachplanerische Vorgaben und Festsetzungen

Gebietsentwicklungsplanung

Der Gebietsentwicklungsplan der Bezirksregierung Münster – Teilabschnitt Münsterland (2004) – stellt einen großen Teil des Untersuchungsgebietes als „Abfalldeponie“ dar. Die umliegenden Flächen sind vorwiegend „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche“. Im Westen schließen sich gewerbliche und industrielle Nutzungen an.

Flächennutzungsplanung

Als vorbereitender Bauleitplan übernimmt der Flächennutzungsplan die Aufgaben der räumlichen Gesamtplanung auf der kommunalen Ebene. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden die unterschiedlichen Nutzungsansprüche, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander abgewogen.



Der sich in Aufstellung befindende Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh (Abb.1) stellt das geplante B-Plangebiet als Sondergebiet (Entsorgungszentrum und entsorgungsbezogene Betriebe) dar. Durch die Bebauung mit weiteren abfallaffinen Anlagen ist eine Erweiterung in westlicher Richtung vorgesehen. Derzeit ist dieser Bereich als Abbau von Kalkstein, Nachfolgenutzungen nach erfolgtem Abbau von Kalkstein gemäß Rekultivierungsplan dargestellt. Hier befinden sich auch Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Der Deponiebereich wird in Form von Flächen für die Abfallentsorgung dargestellt. Südlich des Entsorgungszentrums wird ein Wald dargestellt. Die im Süden liegenden Flächen für die Landwirtschaft liegen nur zu einem geringen Teil im Untersuchungsgebiet.

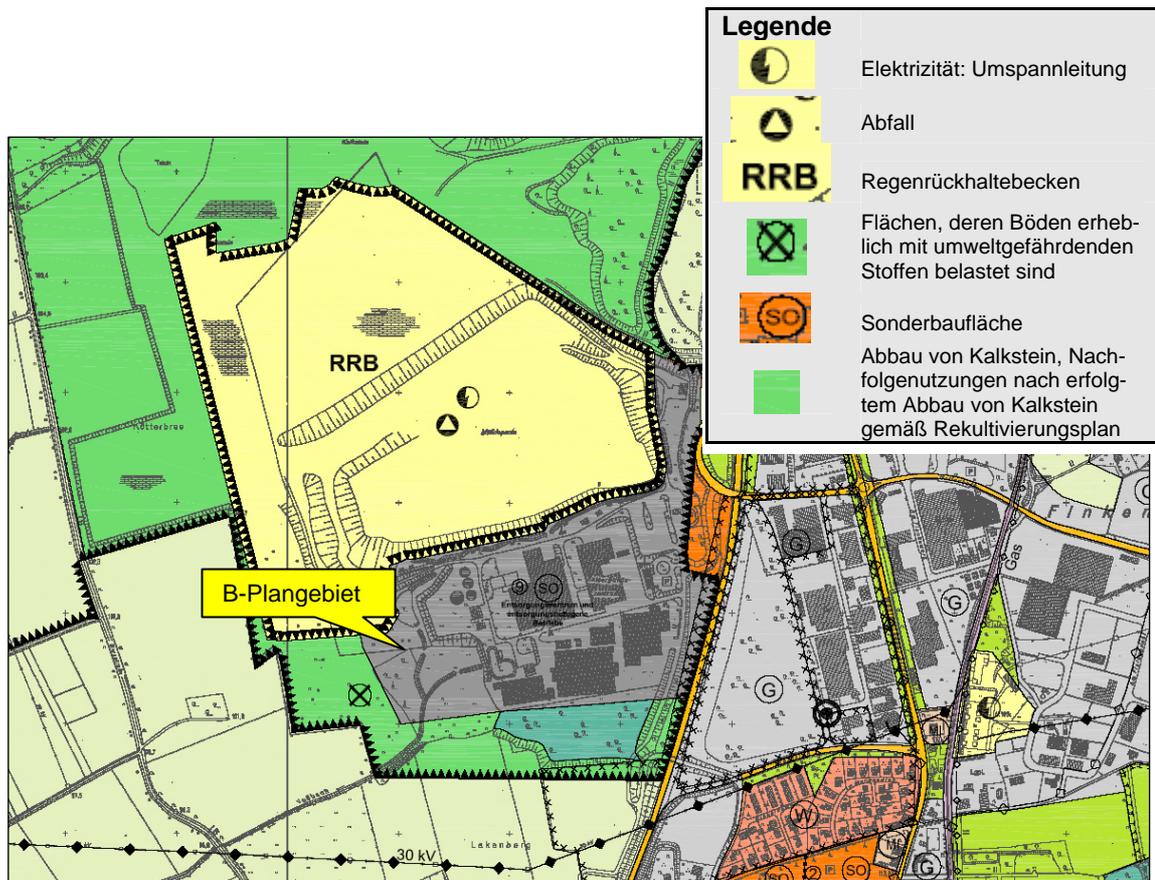
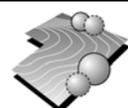


Abb. 1 Flächennutzungsplan der Stadt Ennigerloh (Entwurfsstand April 2008)

Im Westen des Plangebiets stellt der Flächennutzungsplan eine Fläche da, deren Böden durch umweltgefährdende Stoffe erheblich vorbelastet ist. Auf Nachfrage beim Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf handelt es sich hierbei um eine Altreifendeponie. Die Deponie wird im Altlastenkataster des Kreises unter der Nummer 61086 geführt.



Landschaftsplanung, Naturschutz

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Zum Abgleich der für das Plangebiet relevanten naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen wurde das Landschaftsinformationssystem des Landes NRW (LINFOS NRW, Landesanstalt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz – Stand April 2008) ausgewertet. Gemäß den Darstellungen im LINFOS bestehen für das Plangebiet und im näheren Umfeld keine relevanten Schutzgebietsausweisungen (FFH, VSG, NSG, LSG, LB, ND). Eine Betroffenheit von, im Biotopkataster NRW dargestellten schutzwürdigen Biotopen besteht ebenfalls nicht. Gleiches gilt für die behördlicherseits bereits erfassten, nach § 62 LG NW pauschal geschützten Biotope.

Altlasten

Das Altlastenkataster des Kreises Warendorf verweist auf eine Altrefendeponie (Abb.2.). Es handelt sich um Reifen in Übergrößen, die laut Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung hier eingelagert wurden. Die derzeitigen Grundwasser-Kontroll-Schächte, werden von der AWG gewartet.

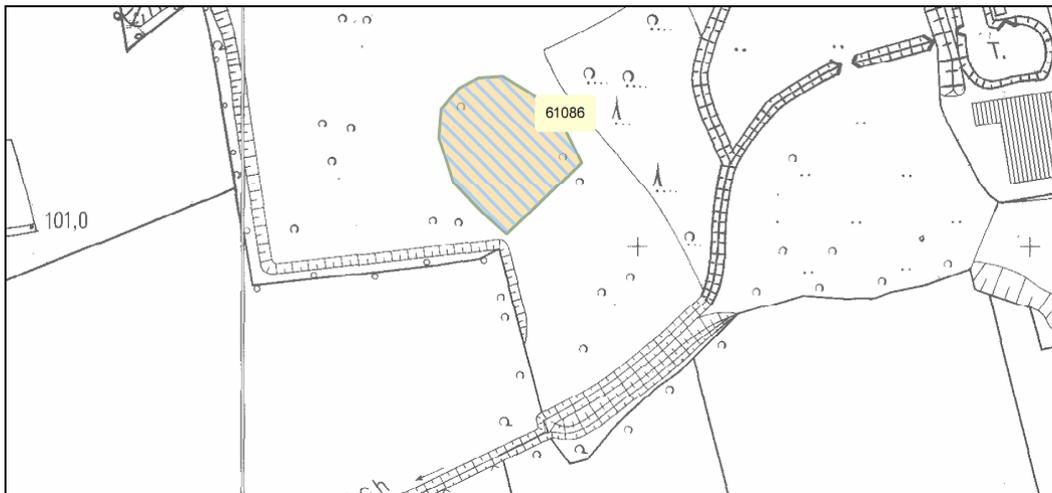


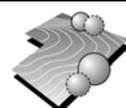
Abb. 2 Die Altrefendeponie Anneliese

••• 2.2 Naturräumliche Gegebenheiten, Nutzungsstrukturen

Geologie und Boden

Die ursprünglich vorgefundenen Festgesteine aus Kalkmergelstein und Kalkstein entstanden überwiegend in der Kreidezeit (Oberkreide) vor 140 Mio. Jahren und im Mittelpleistozän (Grundmoräne). Durch ihre Verwitterung entstanden folgende Böden:

- Typische Braunerde zum Teil Rendzina Braunerde



- Rendzina-Braunerde, stellenweise Typische Rendzina
- Typischer Gley, meist pseudovergleyt
- Typische Braunerde, zum Teil Pseudogley - Braunerde
- Typischer Pseudogley, zum Teil Typische Braunerde

Die ursprünglichen Böden im Untersuchungsbereich wurden durch den Kalksteinabbau weitestgehend abgetragen, so dass heute im Bereich der geplanten Erweiterung hauptsächlich anthropogen stark veränderte Böden vorzufinden sind.

Grund- und Oberflächenwasser

Aufgrund der anthropogen bzw. abgetragenen Böden bzw. veränderten Böden fehlen Deckschichten zum Schutz des Grundwassers im B-Plangebiet. Im Bereich der Altdeponie (s. oben) wird der Grundwasserstand regelmäßig gemessen. Wasserschutzgebiete befinden sich im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht.

Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Voßbaches, welcher das Gebiet in südwestliche Richtung entwässert. Infolge des Kalksteinabbaus und der Deponie sind die Grundwasser- und Vorflutverhältnisse im Oberlauf des Voßbaches stark verändert bzw. gestört. Das im Steinbruch, auf der Deponie und den Flächen des Entsorgungszentrums anfallenden Oberflächenwasser wird über eine Wasserhaltung gedrosselt in den Voßbach eingeleitet.

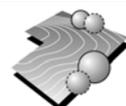
Ab dem Ortsrand von Enniger bis zur Mündung in die Angel entspricht der Voßbach Gewässergüteklasse II-III“ Landesumweltamt NRW, Gewässergütebericht (2001). Eine Klassifizierung im Oberlauf ist aufgrund der stark veränderten Wasserführung nicht möglich.

Biotop- und Nutzungsstrukturen

Der südwestliche Teil des Gebietes weist mit dem Voßbach eine deutlichere Gliederung als das übrige Untersuchungsgebiet auf. Im Westen schließt sich eine eingefriedete Aufforstungs- bzw. Sukzessionsfläche an. Weitere Gehölze befinden sich an den Geländekanten.

Die geplante Erweiterungsfläche wird bestimmt durch Sukzessionsflächen mit z.T. feuchter Ausprägung. Ein ca. 15 m breiter Streifen im Süden des Gebietes wird von Distelaufwuchs dominiert. Vereinzelt findet man bereits Gehölzaufwuchs, z.B. Weißdorn und kleinflächig verbuschte Bereiche. Der Feuchteinfluss ist in starkem Maße witterungsabhängig. Feuchtmulden und Binsen durchziehen den Bereich. Des Weiteren dominieren Gräser den Erweiterungsbereich.

Das B-Plangebiet wurde zu einem großen Teil von dem bereits vorhandenen Entsorgungszentrum Ennigerloh erschlossen. Die Entsorgungsanlagen sowie die das Gelände erschließenden Versorgungswege sind weitgehend versiegelt. Die Deponie grenzt im Norden an das B-Plangebiet an.



3.0 Vorschlag zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an der maximalen Reichweite der zu erwartenden erheblichen Umweltwirkungen. Die Bundesstraße 475 im Osten und die Böschungskante im Westen, sowie der Deponiebereich im Norden und die südlichen Uferbereiche des Voßbaches bilden die Grenzen des Untersuchungsgebietes. Hinzu kommt das bestehende Gewerbegebiet östlich des Plangebietes.

Der für die Umweltprüfung vorgeschlagene Untersuchungsraum wurde aufgrund der vorhandenen und stark anthropogenen Überprägung vergleichsweise eng gefasst. Die Untersuchungsgebietsgrenze ist in Anlage 1 dargestellt. Der engere Untersuchungsraum umfasst damit eine Gesamtfläche von rd. 54 ha. Zur Ermittlung und Darstellung möglicher Umweltwirkungen in einzelnen Teilaspekten wird eine Betrachtung auch über diesen engeren Untersuchungsraum hinaus durchgeführt.

4.0 Vorschlag zur Abgrenzung der Untersuchungsinhalte

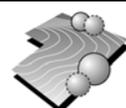
••• 4.1 Vorbemerkungen

Rahmen gebend für die in der Umweltprüfung zu prüfenden Auswirkungen und Umweltschutzbelange sind die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB sowie der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB. In der Umweltprüfung sind demnach folgende Auswirkungen der Planung zu prüfen:

- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Bei der Umweltfolgenabschätzung sind zudem folgende, vom Gesetzgeber ausdrücklich benannte, Umweltaspekte zu berücksichtigen:

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel des § 1 a Abs. 2 S. 1 BauGB); Vorrang der Innenentwicklung;
Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 S. 2 BauGB
- Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b und § 1 a Abs. 4 BauGB)
- Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB)
- Vermeidung von Immissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Energienutzung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)



- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltrechtlichen Fachplänen; insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Belastungsgebieten (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB).

Diese zusätzlichen Aspekte können weitgehend bei der Prüfung der o.g. Umweltauswirkungen abgehandelt werden.

Gemäß § 2 BauGB konzentriert sich die Umweltprüfung auf die Ermittlung und Bewertung voraussichtlich **erheblicher** Umweltauswirkungen. Hinsichtlich der Prüfdichte kann sich die Umweltprüfung somit auf die Schutzgüter und Umweltaspekte beschränken, auf die sich der Plan erheblich auswirken kann.

Für die Bestimmung der Prüfdichte ist außerdem auch die Vorgabe des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB wichtig. Danach bezieht sich die Umweltprüfung auf das, "was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann".

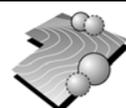
••• 4.2 **Detaillierungsgrad der Bestandserfassung und Bewertung**

Zur Erfassung der entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen werden die bereits oben genannten Schutzgüter **Mensch, Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft** und **biologische Vielfalt** sowie **Kultur- und sonstige Sachgüter** einschließlich der jeweiligen **Wechselwirkungen** auf den Raum bezogen analysiert.

Grundlage der Schutzgutbetrachtung sind eine Auswertung vorhandener Unterlagen und eigene Erhebungen wie Biotoptypenkartierung und faunistische Begehungen. Im Zusammenhang mit den vorhandenen Unterlagen erfolgt auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen.

Die Schutzgutbetrachtung erfolgt anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit den Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben. Die Bewertung erfolgt differenziert nach Bereichen bzw. Werten und Funktionen allgemeiner und besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt.

Die Kriterien der Schutzgutbewertung sind in Tabelle 1 des Anhangs dargestellt.



Biotoptypenkartierung

Als wesentliche Grundlage für die Bestandserfassung und Bewertung der Schutzgüter sieht der Untersuchungsrahmen eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für das engere Untersuchungsgebiet vor. Die Kartierung erfolgt nach dem Kartierschlüssel der Landesanstalt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW.

Faunistische Erhebungen

Durch die Neuregelung des § 19 BNatSchG vom April 2002 haben sich die Anforderungen an die Berücksichtigung streng geschützter Arten im Rahmen der Eingriffsregelung verschärft. Danach ist ein Eingriff unzulässig, wenn Biotope zerstört werden, die für dort lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen nicht ersetzbar sind. Eine Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist auch im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

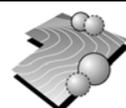
Die Bewertung zur faunistischen Bedeutung der Erweiterungsfläche erfolgt unter Berücksichtigung der Kenntnis des Raumes und des landschaftsökologischen Potenzials. Bezogen auf die relevanten Artengruppen erfolgt eine Abfrage bei den entsprechenden Fachbehörden wie der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde, der LANUV, den Biologischen Stationen und den anerkannten Naturschutzverbänden. Neben einer schriftlichen Anfrage werden die landesweit vorliegenden Informationen des FIS (Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“) einschließlich des Fundortkatasters und des Biotopkatasters ausgewertet. In der Ergebnisdokumentation wird differenziert zwischen den im Gebiet aktuell bekannten und den nach Auswertung der Messtischblätter zu erwartenden Arten.

Neben der Auswertung vorhandener Daten werden im Zuge der Biotoptypenkartierung und weitere Ortsbegehungen Artnachweise erfasst und ausgewertet. Der Schwerpunkt der Beobachtung liegt auf den Artengruppen Avifauna und Amphibien.

••• 4.3 Detaillierungsgrad der Auswirkungsprognose

Die methodische Vorgehensweise zur Abschätzung der mit dem Planvorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen folgt dem Grundmuster der ökologischen Wirkungsanalyse. Dabei erfolgt eine systematische Verknüpfung der Ausgangsdaten und der ermittelten Wertigkeiten (Bereiche besonderer oder allgemeiner Bedeutung) der untersuchten Schutzgüter, mit den von der Planung ausgehenden Wirkfaktoren.

Bezogen auf die Art der zu erwartenden Veränderungen und Beeinträchtigungen wird in der Auswirkungsprognose differenziert zwischen der Verlustflächenbetrachtung (Verlust von Werten und Funktionen im Planbereich) und der Bewertung von Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. Zerschneidungseffekte, visuelle und emissionsbedingte Beeinträchtigungen im Umfeld des B-Plangebietes).



Der Flächenverlust bzw. der direkte Verlust einer Schutzgutfunktion wird quantitativ über Flächen, Längen und Stückzahlen erfasst. Die Erheblichkeit und Gewichtung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen orientiert sich an der Betroffenheit von Bereichen besonderer Bedeutung.

Die Einstufung der Erheblichkeit bei Funktionsbeeinträchtigungen erfolgt als verbal argumentative Abschätzung, unter Berücksichtigung der Wirkintensität und der Wertigkeit der betroffenen Funktion.

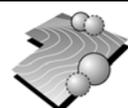
Die Darstellung der wesentlichen Umweltwirkungen des Vorhabens schließt die Prognose der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entsprechend den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ein. Die weiteren Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wie die Darstellung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in die Umweltprüfung integriert. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt dabei nach dem so genannten „Ahlener bzw. Warendorfer Modell“.

5.0 Dokumentation der Ergebnisse, Aufbau des Umweltberichtes

Die Untersuchungen und Ergebnisse der Umweltprüfung werden unmittelbar im Umweltbericht. Der Umweltbericht ist Teil der Planbegründung zum Bebauungsplan. In den weiteren Planungsphasen erfolgt eine Anpassung des Umweltberichtes. Der Umweltbericht wird somit zentrales Dokument bei der Aufbereitung der umweltrelevanten Abwägungsbelange.

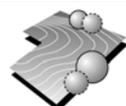
In seinem Aufbau folgt der Umweltbericht im Wesentlichen dem Gliederungsmuster der Anlage zum Baugesetzbuch. Danach ergeben sich folgende Gliederungspunkte:

- Einleitung mit:
 - Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
 - Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des B-Planes.
- Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit:
 - Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands,
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Vorhabens und bei Nichtdurchführung des Vorhabens,
 - geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
 - in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.
- Zusätzliche Angaben:
 - Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

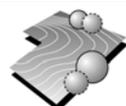


- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen
- allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Herford, Juni 2008

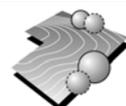


Anhang



Tab. 1 Kriterien der Schutzgutbewertung und ihre Bestimmungsmerkmale

Schutzgüter	Kriterien der Schutzgutbewertung	Bestimmungsmerkmale
Mensch/ Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung/Empfindlichkeit von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen • Bedeutung/Empfindlichkeit landschaftsbezogener Erholungsfunktionen • Empfindlichkeit der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsdarstellung der F- und B-Pläne - landschaftsästhetischer Eigenwert - erholungsrelevante Infrastruktur - Siedlungsnähe, Erreichbarkeit - Lärmimmissionen, Grenzwerte
Pflanzen/ Tiere/ bio- logische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung/Empfindlichkeit der Biotoptypen • Betroffenheit besonders geschützter Biotope, Naturschutzgebiete, gemeldeter FFH-Gebiete, Biotopverbundsysteme etc. • Bedeutung/Empfindlichkeit faunistischer Funktionsräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzstatus und Regenerationsfähigkeit (z.B. RL-Arten, Verbreitung von Arten) - naturschutzrechtlich ausgewiesene Schutzgebiete - Vorkommen seltener, gefährdeter oder streng geschützter Arten - Abgrenzung auf Grundlage faunistischer Untersuchungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Natürlichkeitsgrad als Grad der Naturnähe der im Untersuchungsraum anstehenden Böden • Biotopentwicklungspotenzial entspricht der Bedeutung des Bodens als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften • natürliche Ertragsfähigkeit entspricht der Bedeutung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung • Archivfunktionen zur Darstellung von Böden mit besonderer naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung 	<ul style="list-style-type: none"> - historische Waldstandorte, ausgewertet aus historischen Karten und Biotoptypenkartierung - Auswertung des Wasser- und Nährstoffeinflusses, Extremstandorte - Auswertung der Bodenwertzahlen - natur- und kulturgeschichtliche Bedeutung - Seltenheit
Wasser	<p>Teilschutzgut „Grundwasser“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung des Grundwassers zur Wassergewinnung • Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt • Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag <p>Teilschutzgut „Oberflächengewässer“:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung der Fließ- und Stillgewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt • Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum 	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserschutzgebiete, Vorrang- und Vorsorgegebiete - Grundwasserflurabstände anhand der Bodenübersichtskarte 1:50.000 - Bodenart der Deckschichten in grundwassergeprägten Bereichen <ul style="list-style-type: none"> - Fließ- und Stillgewässer natürlichen Ursprungs - Überschwemmungsgebiete, Waldflächen



Bebauungsplan Entsorgungszentrum Ennigerloh (AWG), Stadt Ennigerloh

Unterlage zur Abstimmung des Untersuchungsumfangs der Umweltprüfung

Schutzgüter	Kriterien der Schutzgutbewertung	Bestimmungsmerkmale
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none">• Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete• Kaltluftabflussbereiche und Frischluftschneisen• Gebiete mit günstigen bioklimatischen Wirkungen (Ausgleichs- und Ergänzungsräume)• vorhandene Immissionsschutzvorkehrungen	<ul style="list-style-type: none">- großflächige Grünland- und Ackerbereiche- Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete mit Hangneigungen von mind. 2°- Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, die zum Abbau bioklimatischer und lufthygienischer Belastungen im Siedlungsbereich beitragen- vorh. Immissionsschutzpflanzungen
Landschaft	Teilschutzgut „Landschaftsbild“: <ul style="list-style-type: none">• Bedeutung der Landschaftsbildeinheiten (landschaftsästhetischer Eigenwert)• Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none">- Vielfalt, Eigenart, Naturnähe der Landschaftsbildeinheiten- ästhetischer Eigenwert und vorhabensspezifische Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Bedeutung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">- Spuren historischer Nutzungen sowie historische Wegeverbindungen- archäologische Fundstellen- Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale

